

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)

Vom AN gelesen und anerkannt

_____, den _____._____._____
firmenmäßige Zeichnung

I. ALLGEMEINER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

I/A ANGEBOT

- I/A/1 Abkürzungen
- I/A/2 Grundsätze der Ausschreibung
- I/A/3 Grundlagen des Angebotes
- I/A/4 Umfang des Angebotes
- I/A/5 Bearbeitung des Angebotes
- I/A/6 Einwendungen des AN
- I/A/7 Alternativangebote
- I/A/8 Kooperationen

I/B AUSFÜHRUNG

- I/B/1 Beauftragung
- I/B/2 Ausführungsgrundlagen
- I/B/3 Ausführung
- I/B/4 Ausführungs- und Fertigungsunterlagen
- I/B/5 Termine
- I/B/6 Kosten
- I/B/7 Zusatzarbeiten, Regieleistungen
- I/B/8 Qualität

I/C ABRECHNUNG

- I/C/1 Aufmaß Ermittlungen
- I/C/2 Rechnungslegung
- I/C/3 Rechnungsprüfung und Zahlung
- I/C/4 Skontoabzug

I/D ÜBERNAHME

I/E GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENSHAFTUNG

I/F SCHLUSSTEIL

I.A ANGEBOT

I/A/1 Abkürzungen

AG = Auftraggeber/in oder dessen Bevollmächtigte
 AN = Auftragnehmer/in
 ÖBA = Örtliche Bauaufsicht der AG

I/A/2 Grundsätze der Ausschreibung

Das Angebot ist ausschließlich im Original, vollständig ausgefüllt und firmenmäßig (rechtsverbindlich) unterfertigt, abzugeben. Der Aufwand für die Ausarbeitung des Angebotes einschließlich aller Nebenleistungen wird nicht vergütet. Die Bindefrist beträgt mindestens sechs Monate.

I/A/3 Grundlagen des Angebotes

Für das Angebot gelten in nachstehender Reihenfolge und Gewichtung die angeführten Angebotsgrundlagen:

- a) alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, welche im Zusammenhang mit der Ausführung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens in Betracht kommen,
- b) alle behördlichen Vorschriften, welche in der Planungsphase sowie in der Ausführungsphase des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens bestehen bzw. behördlich verfügt werden,
- c) alle Vorschriften und Verfügungen öffentlicher Dienststellen sowie Versorgungsunternehmen, d) die zum Ende der Angebotsfrist gültigen Normen technischen Inhaltes, nämlich ÖNORMEN, bei deren Fehlen entsprechende DIN-Normen bzw. gültige EU-Normen
- e) die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
- f) die besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
- g) das Leistungsverzeichnis (LV)
- h) die aufliegenden Planunterlagen mit zugehörigen Beschreibungen

I/A/4 Umfang des Angebotes

Sämtliche Angebotspreise gelten für das gesamte Projekt ohne Unterschied der Bauteile, der Geschosse, der Grundrissform, der Raumgrößen, der Bautiefen, des Zeitpunktes und der Ausführung einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen, fix fertig eingebaut, sofern im LV nichts anderes angeführt ist.

Alle angebotenen Preise verstehen sich für fix und fertige Herstellung, umfassend die Lieferung aller erforderlichen Werks- und Hilfsstoffe, alle Werkstätten- und Baustellenarbeiten, Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen, Zufuhr an die Baustelle und auch das Abladen und die Zubringung zur Verwendungs- bzw. Einbaustelle.

Die Kosten für gesetzeskonforme Trennung, Entsorgung von Abfällen, Baurestmassen etc., sind in die Preise einzukalkulieren. Die Entsorgungsbestätigungen sind der ÖBA nachweislich zu übergeben.

Des Weiteren enthalten die Preise die Wegschaffung aller Arbeitsbehelfe und dgl. von der Baustelle und alle sonstigen Nebenleistungen, wie Sondererstattungen, Fahrtgelder, Wegegelder, Übernachtungskosten, Trennungsgelder, Baustellenzulagen, usw.

Alle Positionen des Leistungsverzeichnisses sind unabhängig von ausgeschriebenen Mengen und Massen zu kalkulieren.

Bei Liefergeschäften beinhalten die Angebotspreise Lieferung "frei Einbaustelle", das heißt, jene Stelle, an der der endgültige Einbau vorgesehen ist. Für technische Anlagen versteht sich der Angebotspreis für eine gelieferte, eingebaute und der Abnahmeprüfung unterzogenen Anlage mit allem dazu notwendigen Zubehör und Betriebsmittel, auch wenn diese im vorliegenden LV nicht genau angeführt sein sollten.

Die Kosten für sämtliche behördlich erforderliche Genehmigungs- und Abnahmebescheide, Atteste oder Befunde für die Leistungen des Auftragnehmers sind in die Angebotspreise einzubeziehen. Verwaltungsabgaben im Zusammenhang mit der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigung sind hiervon ausgenommen.

Alle Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und der Angebotspreis in EURO (€, EUR) anzugeben. Der Bieter hat sämtliche Kosten, wie z.B. Zoll, Kommission, usw. zu tragen. Allfällige Ein- und Ausfuhrbewilligungen usw. hat der Bieter auf seine Kosten zu beschaffen.

Die Herstellung und Vorhaltung der Strom-, Wasser- und Telefonanschlüsse, das Einzäunen, Bewachen, Beschildern und Beleuchten des Bauplatzes incl. aller Gebäudeebenen ist Sache der Rohbaufirma. Jeder weitere auf der Baustelle eingesetzte AN hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem Rohbauunternehmer über die Strom- und Wasserentnahme sowie über die Telefonbenützung zu einigen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte sind vom AN unentgeltlich beizubringen bzw. in den Einheitspreisen einzukalkulieren, sofern im LV hierfür keine gesonderte Leistungsposition vorgesehen ist.

Der AN hat ohne jegliche Aufforderung und Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen (auch Winterbaumaßnahmen) zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistungen gegen Witterungseinflüsse (Wasser, Schnee, Frost, Sturm, usw.) zu treffen.

Die AG kann gesamtheitlich eine Bauwesenversicherung und eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die Kosten für diese Versicherungen sind in die Gemeinkosten einzurechnen. Die Abwicklung von solchen Versicherungsfällen erfolgt durch die AG.

Kosten für eine Kollektivanzeige in der örtlichen Presse nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Kosten für Bauschäden und Baureinigungen (deren Verursacher nicht zu eruieren sind) werden den AN im Verhältnis der Auftragssumme vom Entgelt abgezogen und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der AN ist nicht berechtigt, eigenständige Werbemaßnahmen ohne Zustimmung des AG oder dessen Bevollmächtigten zu ergreifen. Darunter fällt u.a. das Errichten einer eigenen Werbetafel.

Der AN hat lediglich das Recht, auf der gemeinschaftlichen, von der AG errichteten Baustellentafel den Wortlaut seines Unternehmens gegen anteilige Kostenbeteiligung zu platzieren.

I/A/5 **Bearbeitung des Angebotes**

Vor Abgabe des Angebotes hat sich der Bieter an Ort und Stelle über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen genauestens zu unterrichten. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er sich über die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle, den Aufstellungsort der Anlagen, über Zufahrtswege und eventuelle Besonderheiten orientiert hat und die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau zu bestimmen.

Der Bieter erklärt, dass das Angebot unter ausdrücklicher Gewährleistung für seine Richtigkeit erstellt wurde (§ 1170a (1) ABGB).

Ferner bestätigt der Bieter, dass er, soweit dies für seine Leistungen wesentlich ist, alle öffentlichen und privaten Leitungen, wie z.B. Wasser, Kanal, Strom, Gas, Fernwärme, Post, Kabel-TV und dgl. erhoben hat. Nachforderungen, die aus Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten entstehen können, werden daher ausgeschlossen.

Der Bieter erklärt sohin, dass sein Anbot auf den Grundlagen nach Punkt I/A/3 erstellt wurde und sein Anbot insbesondere die dort geregelten Prioritäten beachtet.

I/A/6 **Einwendungen des AN**

Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter,

- dass er die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit (z.B. dem Stand der Technik entsprechend) geprüft hat und garantiert die Vollständigkeit, Richtigkeit und termingerechte Durchführbarkeit

- dass der Text im Leistungsverzeichnis nicht unverständlich und nicht mehrdeutig ist und der Bieter in genauer Kenntnis der Abgrenzung seiner Leistungen zu anderen Gewerken ist,
- dass er alle sonstigen preisbeeinflussenden Umstände geprüft, bewertet und in die Einheitspreise eingerechnet hat.

Einwendungen des Bieters aus seiner Prüf- und Warnpflicht sind bei sonstigem Verlust aller Ansprüche auf Mehrleistungen bzw. bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters spätestens bei Angebotsübergabe schriftlich vorzubringen.

I/A/7 **Alternativangebote**

Dem Bieter ist es freigestellt, freie Alternativen vorzuschlagen und gesondert als Anhang anzubieten, wobei Planung und Ausführung ein Werk darstellen. Hierfür übernimmt der AN die volle Gewähr. Alternativvorschläge können nur dann angenommen werden, wenn sie statisch nachgewiesen, technisch und konstruktiv klar ausgearbeitet und wirtschaftlich prüf- und vergleichbar sind. Bei Alternativvorschlägen ist jeweils die Auswirkung auf die Gesamtsumme, den Termin und den Bauablauf mit anzuführen. Es müssen dabei sämtliche Kosten erfasst sein und das Leistungsbild der Ausschreibung genau eingehalten werden. Auf Verlangen hat der Bieter die Alternativvorschläge in ein komplettes Angebot einzuarbeiten. Besondere Ausarbeitungen werden nur dann zurückgestellt, wenn dies spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich verlangt wird. Die Kosten für Prüfungen, Umplanungskosten und alle diesbezüglichen Folgekosten sind durch den AN zu tragen.

Geschäftsbedingungen, insbesondere Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN werden seitens der AG nicht anerkannt und sind deshalb für die AG nicht verbindlich.

I/A/8 **Kooperationen**

Ist die Bildung einer Leistungsgemeinschaft beabsichtigt, so ist dies spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist unter Benennung aller Mitglieder von der AG genehmigen zu lassen, gemäß vorgedrucktem "Kooperations-Beiblatt". Sonstige Bietergemeinschaften sind ausgeschlossen.

I/B **AUSFÜHRUNG**

I/B/1 **Beauftragung**

Der AG behält sich in allen Fällen die freie Auswahl unter den Angeboten und auch die Vergabe der Leistungen in Teilen vor.

Im Falle einer Auftragserteilung verpflichtet sich der AN, auch Leistungen auszuführen, welche nicht im LV angeführt sind, sofern diese mit den angebotenen Leistungen im Zusammenhang stehen und deren Ausführung für den Unternehmer zumutbar ist. Einheitspreise und Ausführungsstermine sind vor Beginn dieser Arbeiten schriftlich unter Berücksichtigung der Preiskomponenten des Hauptangebotes bzw. des Vertrages festzulegen.

Wenn nicht anders vereinbart gilt als Verkehrssprache Deutsch.

Die Kalkulationsunterlagen sind gemäß ÖNORM B2061 in Maschinschrift zu erstellen und samt einem Auftragsleistungsverzeichnis seitens des AN bei Auftragserteilung der AG zu übergeben.

Subunternehmer

Der AN kann nur Subunternehmer einsetzen, für die die AG die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Die AG hat das Recht, Subunternehmer abzulehnen.

Der AN übernimmt für alle Fehler seiner Subunternehmer die Erfüllungsgehilfenhaftung gemäß ABGB.

Auf Verlangen des AG hat der AN Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen (ausgenommen Preise) des AN mit seinen Subunternehmern zu gestatten und jede in diesem Zusammenhang verlangte Auskunft zu erteilen.

Dem Auftragnehmer ist untersagt, seine Verpflichtungen an andere Unternehmen in der Weise zu überbinden, dass er damit selbst aus vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG entlastet würde (Verbot echter Substitutionsbefugnis).

Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte

Der AN ist verpflichtet, die von ihm benötigten Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte in

Abstimmung mit der ÖBA aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsflächen sowie die Mannschaftsunterkünfte auf Anweisung der ÖBA unentgeltlich umzusetzen bzw. zu räumen. Die zugewiesenen Lager- und Arbeitsflächen sind vom AN auf eigene Kosten verschließbar zu machen und abzusichern; der AG übernimmt keine Haftung für Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte.

Immaterialgüterrechte

Der AN haftet ausdrücklich dafür, dass der Vertragsgegenstand einschließlich aller eventuell von Zulieferanten des AN gelieferten und/oder eingefügten Teile frei von Eigentumsvorbehalten ist, und dass weder die von ihm aufgrund des vorliegenden Vertrages erstellten Leistungen, noch die Nutzung der von ihm erbrachten Leistungen, für das Gesamtobjekt Rechte Dritter verletzt. Sollten jedoch Dritte gegenüber dem AG und/oder dem AN wegen Verletzung ihrer Rechte auftreten, einen Anspruch erheben, einen Prozess oder ein anderes Verfahren einleiten, ist der AN verpflichtet, die AG schad- und klaglos zu halten, widrigenfalls von der AG das Auftragsverhältnis aufgelöst werden kann.

***I/B/2* Ausführungsgrundlagen**

Pläne und Beschreibungen werden dem AN gegen Ersatz der Vervielfältigungskosten zur Verfügung gestellt.

Projektleiter/Bauleiter/Montageleiter:

Der AN hat im Werkvertrag folgende Personen mit nachstehend genannten Funktionen und Kompetenzen zu nennen.

Bauführer: gesetzlich befugte Person die der Baubehörde vor Beginn der Ausführung angezeigt wird

Projektleiter: technisch - kaufmännische Geschäftsführung, mit uneingeschränkter Vertretungsbefugnis.

Bauleiter: abwicklungsmäßig und technisch vertretungsbefugt, mit regelmäßiger Anwesenheitspflicht.

Montageleiter (Polier): ständig vor Ort anwesende Person mit fachtechnischer Vertretungsbefugnis.

Diese vom AN im Werkvertrag bekanntzugebenden Personen dürfen im Verlauf der Auftragsabwicklung nicht ohne schriftliche Genehmigung der AG gegen andere Personen ausgewechselt werden.

Beabsichtigt der AN, eine der vorstehend genannten Personen auszutauschen, so ist er verpflichtet, diese der AG längstens drei Monate vor dem geplanten Termin bekannt zu geben und das Einvernehmen mit der AG herzustellen.

Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die neu einzusetzende Person wenigstens für die Dauer eines Monats noch gleichzeitig mit der abzuberaufenden Person tätig ist, um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Verletzt der AN seine vorstehend genannten Verpflichtungen, so ist er zu einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale von EUR 15.000,- für jeden angefangenen Kalendermonat verpflichtet, in welchem die Bekanntgabe-Frist unterschritten wurde, bzw. in welchem eine nicht von der AG genehmigte Person eingesetzt war bzw. die vereinbarte Übergangsfrist (Überschneidung beim Austausch) nicht gewährleistet war.

Sollten seitens der AG, aus welchen Gründen auch immer, eine Person dauernd von der Baustelle verwiesen werden, so hat der AN sofort entsprechend qualifizierten Ersatz zu stellen.

Unterlagen, die für die Ausführung seiner Leistungen jeweils benötigt werden, hat der Auftragnehmer bei der AG rechtzeitig unter Einhaltung der Planvorlaufzeit der AG von mindestens 4 Wochen (28 Tage) zuzüglich der Ausführungsvorlaufzeit des AN, bei der AG anzufordern.

I/B/3 **Ausführung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Arbeiten nach den Plänen und Angaben der AG sach- und fachgerecht, dem Stand der Technik sowie allen behördlichen Vorschriften entsprechend auszuführen.

Bestehen seitens des Auftragnehmers Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung des eigenen Gewerkes, gegen Werkstoffe oder gegen Vorarbeiten bzw. vorgesehene Vorarbeiten anderer Unternehmer, so hat er diese der AG unter Angabe der Gründe so rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Ausführung der Leistung, schriftlich und begründet mitzuteilen,

sodass die Prüfung der Bedenken keine Terminverzögerung nach sich zieht. Unterbleibt die rechtzeitige, begründete Mitteilung, so haftet der AN für alle daraus resultierenden Konsequenzen.

Der AN ist verpflichtet seine Arbeiten mit Leistungen anderer Unternehmen so abzustimmen bzw. an diese so anzuschließen, dass daraus der AG keinerlei Nachteile erwachsen. Der AN ist insbesondere verpflichtet, sich über die Bedeutung der Leistungen anderer Unternehmen in Kenntnis zu setzen und ist es ihm untersagt, für seine eigenen Arbeiten von anderen Unternehmen errichtete Bauteile bzw. Schutzmaßnahmen eigenmächtig zu entfernen. Die AG ist verpflichtet, bei allfälligen Unklarheiten bzw. bei allfälliger Notwendigkeit, Bauteile anderer Unternehmen zu entfernen bzw. Schutzmaßnahmen zu entfernen, die vorherige schriftliche Genehmigung des anderen Unternehmens und des AG einzuholen.

Der AN hat beigestellte Sachen, die von ihm verarbeitet, versetzt, eingebaut, montiert etc. werden, zu übernehmen, zu überprüfen, abzuladen, bis zur Verwendung sachgemäß zu lagern und vor Ort zu transportieren. Er haftet der AG ab dem Zeitpunkt der Übernahme. Das Risiko und die Kosten, welche durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehen, trägt der AN allein.

Vor der Auftragsausführung hat der AN zeitgerecht Naturmaße zu nehmen.

Weichen die Plan- und Naturmaße voneinander ab, ist dieser Umstand der AG rechtzeitig min. 5 Tage vor Inangriffnahme der Arbeiten bekannt zu geben.

Von der Rohbaufirma ist in jedem Geschoß pro Raumeinheit, mindestens jedoch im Abstand von 10 m (vor allem auch in den Stiegenhäusern und im Liftschachtbereich) ein deutlich gekennzeichnete Waagriss anzubringen und zu erhalten.

Die übrigen AN haben die bestehenden gültigen Waagrisse nachweislich (Bautagebuch) zu übernehmen und an die für sie erforderlichen Stellen zu übertragen. Alle Waagrisse dürfen nur mit optischen Geräten eingemessen werden.

Der AN verpflichtet sich, ab Bau/Montagebeginn ein Bau/Montagebuch zu führen und es täglich der ÖBA vorzulegen und eine Kopie auszufolgen. Später übergebene Bau/Montagebücher haben keine Gültigkeit. In das Bau/Montagebuch sind täglich der Stand der auf der Baustelle anwesenden Arbeitskräfte, die ausgeführten Arbeiten, Beginn und Beendigung von Teilleistungen, Ergebnisse von Kontrollen und Prüfungen, Messungen, Temperatur, Wettersituation etc., sowie allfällige besondere Vorkommnisse einzutragen, insbesondere alle Umstände, die andere Gewerke beeinflussen könnten. Die Unterfertigung des Bau/Montagebuches durch die ÖBA stellt eine reine Bestätigung tatsächlich erbrachter Leistungen dar, hat jedoch niemals Auftragscharakter und stellt daher keine rechtliche Grundlage für Forderungen des AN dar.

Werden von der AG bzw. einem von ihr Bevollmächtigten Anweisungen erteilt, so entbindet dies den AN nicht von seiner Verpflichtung, die Richtigkeit dieser Anweisungen in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht wie auch im Hinblick auf die Vertragskonformität zu überprüfen.

Der AN ist im Übrigen verpflichtet, auf seine Kosten für die Einhaltung aller bestehenden Sicherheitsvorschriften auf der Baustelle selbständig Sorge zu tragen, alle erforderlichen

Sicherheitseinrichtungen zu errichten, zu überprüfen und zu warten und hält der AN den AG und seine Bevollmächtigten in diesem Umfang vollkommen schad- und klaglos.

I/B/4 **Ausführungs- und Fertigungsunterlagen**

Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung ist der AN verpflichtet, für die von ihm auszuführenden Leistungen Ausführungs- und Fertigungsunterlagen ohne gesonderte Vergütung in der bedungenen Anzahl anzufertigen und diese der AG zur Prüfung vorzulegen.

Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Ausführungsfristen des AN, unter Bedachtnahme auf eine der AG zukommenden Prüffrist von 14 Tagen, gewahrt werden. Die Freigabe der Pläne erfolgt durch die AG mit oder ohne Korrekturen, wobei mit Korrekturen versehene, aber ausdrücklich freigegebene Pläne verbindlich sind. Insoweit Ausführungsfristen an Planfreigaben gebunden sind, gilt dieser Tag der Planfreigabe durch den AG. Später vom AN vorgenommene (weitere) Planänderungen haben keinen Einfluss auf Ausführungsfristen. Im Rahmen der Prüfung überprüft die AG lediglich die formale Übereinstimmung der vorgelegten Pläne mit Anschlussgewerken, nicht jedoch die innere Schlüssigkeit und technische Richtigkeit der zur Prüfung vorgelegten Pläne, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit der AN allein verantwortlich ist und bleibt. Durch die Freigabe der Pläne durch die AG ist der AN daher von seiner Verantwortung für die Ausführung des eigenen Gewerkes nicht entbunden.

I/B/5 **Termine**

Im Rahmen der im Auftragsschreiben fixierten Termine muss unter Berücksichtigung der Gesamtterminplanung der AN in Abstimmung mit der AG rechtzeitig Detailterminpläne ausarbeiten, aus denen der Ablauf der Planung, der Fertigung, der Montage und Inbetriebnahme und der hierfür notwendige Personaleinsatz ersichtlich sind.

Die Durchführung der Arbeiten hat entsprechend den Anforderungen der Baustelle, wenn erforderlich auch in Teilabschnitten, zu erfolgen.

Der AN ist verpflichtet, bei Auftreten von Verzögerungen jeglicher Art, insbesondere auch bei verzögerten Vorleistungen anderer Gewerke und bei Behinderungen durch Dritte, die AG sofort zu unterrichten und derartige Umstände bei sonstigem Verlust jedweden Anspruches aus jedweden Rechtstitel taggleich der AG schriftlich anzuzeigen. Sind derartige Umstände geeignet, den individuellen Vertragstermin oder den Gesamtfertigstellungstermin zu gefährden, so ist der AN verpflichtet, der AG unverzüglich Beschleunigungsmaßnahmen vorzuschlagen und hierfür ein Zusatzangebot zu unterbreiten. Für die Ausführung gilt I/B/7.

Vertragsstrafe

Werden von AN vereinbarte Zwischen- oder Endtermine überschritten, so ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe (Pönale) ohne Nachweis des Verschuldens, ausgenommen qualifizierte höhere Gewalt, verpflichtet.

Die Vertragsstrafe beträgt pro Kalendertag der Überschreitung in Prozenten der Auftragssumme (inkl. USt) wie folgt:

- bis € 100.000,-- 0,50 %
- bis € 1.000.000,-- 0,30 %
- über € 1.000.000,-- 0,10 %

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ersatzansprüche ist der AG auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der AN verzichtet ausdrücklich auf das richterliche Mäßigungsrecht gemäß § 1336 ABGB.

Darüber hinaus sind vom AN jene Mehrkosten zu tragen die dem Planer und/oder der ÖBA durch Verlängerung der Planungszeit bzw. der Bauüberwachungszeit entstehen.

Die im Vertrag festgelegten Termine bzw. die Gesamtzahl der Arbeitstage beinhalten die gemäß dem langjährigen Mittel (10 Jahre) anfallenden Schlechtwettertage.

Die Ausschöpfung der Schlechtwettertage, gemäß dem langjährigen Mittel, ist der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Nur Katastrophenwetter und Schlechtwetter, welche über die Anzahl der Schlechtwettertage gemäß dem langjährigen Mittel hinausgehen, berechtigen zu Terminverschiebungen. Diesbezüglich ist unverzüglich mit der AG das Einvernehmen herzustellen.

Die AG ist berechtigt, den Fortgang der Arbeiten bzw. der Fertigung im Werk des AN zu kontrollieren.

I/B/6 Kosten

Ist der AN aus eigenem Verschulden mit der Durchführung seiner Leistungen im Verzug, so kann er bei Verträgen mit veränderlichen Preisen nur jene Preiserhöhungen geltend machen, die bei Einhaltung der vertraglich festgelegten Fristen angefallen wären.

Die AG ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten zu verlangen, die mit Rücksicht auf den Fortgang der Gesamtarbeiten vordringlich sind, ohne dass der AN Mehrforderungen dafür geltend machen kann.

Werden Arbeitsunterbrechungen für den AN erforderlich, so erfolgt hierfür keine wie immer geartete Vergütung. In gleicher Weise erfolgt für kurzfristige Arbeitsunterbrechungen (einmalige Unterbrechung bis 1 % der Gesamtarbeitsdauer, jedoch maximal 5 % bei mehrmaliger Unterbrechung) auf Anordnung der AG, keine Vergütung und diesbezüglich aus diesem Titel auch keine Gesamtterminerstreckung.

Wird eine Überschreitung der in den einzelnen Positionen angegebenen Massen und damit der Auftragssumme erkennbar, hat der AN der AG dies spätestens bei Erreichen von 80 % des vereinbarten Auftragsvolumens bzw. der vereinbarten Auftragssumme bei sonstigem Verfall aller Mehrleistungsansprüche schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Anzeige, so ist der AN dessen ungeachtet verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge vollständig auszuführen.

Gemeinsame Kosten:

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, erklärt sich der AN bereit, sich an folgenden Kosten im Verhältnis seiner Auftragssumme zur Gesamtauftragssumme aller AN zu beteiligen:

- Versicherungen (z.B. Bauwesenversicherung, etc.)
- Baustrom, Bauwasser
- Bautafel
- Kosten für die von der ÖBA angeordneten Zwischenreinigungen und für allgemeine Bauschäden, deren Verursacher nicht eruierbar sind.

Erfüllungsgarantie:

Auf Verlangen der AG hat der AN zum Abschluss des Werkvertrages eine für die AG kostenfreie Vertragserfüllungsbürgschaft beizubringen, deren Höhe als Prozentrates der Auftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer mit der AG zu vereinbaren ist, jedoch mindestens 10 % der Auftragssumme beträgt.

I/B/7 Zusatzarbeiten, Regieleistungen

Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich erforderlich werden, sind auf Basis des Hauptangebotes unter Bedachtnahme auf vereinbarte Preisnachlässe zu kalkulieren und hierüber ein Nachtragsangebot vorzulegen. Derartige Arbeiten dürfen erst nach ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung durch die AG ausgeführt werden.

Mengenreduzierungen oder Entfall von Leistungen berechnen den AN nicht, aus diesem Titel Forderungen an die AG zu stellen. Mengen- sowie Massenmehrungen berechnen nicht zur Abänderung der Einheitspreise.

Der AN hat Anspruch auf Vergütung von Zusatzarbeiten und Regieleistungen nur auf Grund eines gesonderten schriftlichen Auftrages der AG, wobei die Parteien rechtsverbindlich feststellen, dass von dieser Förmlichkeit unter keinen Umständen und damit auch nie schlüssig abgegangen werden soll. Der AN hat daher niemals Anspruch auf Vergütung von Zusatzarbeiten und Regieleistungen, die nicht gesondert schriftlich beauftragt wurden, auch nicht aus Rechtstiteln wie Geschäftsführung ohne Auftrag und ähnliches.

I/B/8 Qualität

Der Qualitätsstandard materieller wie geistiger Leistungen ist bereits beim Angebot durch die Dokumentation des angewandten Qualitätssicherungsverfahrens nachzuweisen.

Hat der AG oder der AN bei zur Verwendung vorgesehener Stoffe Bedenken gegen die einsatzspezifischen Eigenschaften, so hat der AN den Nachweis für die Eignung und Güte der Baustoffe und Materialien vor Beginn der Arbeiten zu erbringen, gleichgültig, ob diese von ihm selbst oder vom AG beigelegt werden.

Der AG ist berechtigt, bei Leistungen jeder Art, Material- und Güteprüfungen in der Produktionsstätte des AN oder von Lieferanten durchzuführen. Die Kosten für die Herstellung oder Entnahme von Proben, deren Verpackung und Versand, zur Vornahme der Prüfung in einer vom AG namhaft gemachten Prüfstelle, trägt bei Nichterreichung der bedungenen Eigenschaften der AN.

Die Erfüllung der bedungenen Qualität des Leistungsgegenstandes wird mittels Qualitätsprüfung bestehend aus:

1. Vollständigkeitsprüfung
2. Funktionsprüfung
3. Funktionsmessung

überprüft. Die Ergebnisse sind protokollarisch festzuhalten.

I/C ABRECHNUNG

I/C/1 Aufmaß Ermittlung

Die Kosten für die Aufmaß Ermittlung sind mit angebotenen Preisen abgegolten. Das Aufmaß ist betreffend Umfang und Gliederung im Einvernehmen mit der ÖBA aufzustellen. Eine Unterteilung des Aufmaßes ist erforderlichenfalls nach Bauteilen entsprechend den Angaben der AG auch nachträglich vom AN beizubringen. Die Aufmäße sind in Form von Abrechnungsplänen und Aufmaß Blättern festzuhalten und beziehen sich nur auf tatsächlich eingebaute Mengen (ohne Mengenzuschlag für Verschnitt, Bruch, etc.). Die Aufmäße von Leistungen, die später nicht mehr zu erfassen sind, bzw. nachgewiesen werden können, sind zeitgerecht auf Verlangen des AN gemeinsam aufzunehmen, festzuhalten und zu unterschreiben, widrigenfalls eine Anerkennung durch die AG ausgeschlossen ist. Bei Veränderung der Preisgrundlagen hat eine Leistungsfeststellung zum Stichtag zu erfolgen. Die Massenermittlungen müssen in Maschinschrift ausgefertigt und fortlaufend nummeriert sein.

Regieleistungen

Für den Fall der Erbringung von Regieleistungen ist der AN verpflichtet, täglich gesonderte Regieberichte zu führen und diese von Seiten der ÖBA unverzüglich bestätigen zu lassen. Diesbezügliche Eintragungen in das Bau/Montagebuch sind grundsätzlich gegenstandslos, auch wenn dieses von der ÖBA gegengezeichnet ist. Nicht unverzüglich zur Unterschrift durch die ÖBA vorgelegte Regieberichte sowie nicht gegengezeichnete Regieberichte haben keine Gültigkeit und werden daher bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. Regiearbeiten werden prinzipiell nur nach den vereinbarten Sätzen für „angehängte Regiearbeiten“ vergütet und zwar nur nach schriftlicher Beauftragung durch die AG. Von der ÖBA beauftragte Regieleistungen gelten nur vorbehaltlich der Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Werkvertrag, gelten also nur insofern als zusätzliche Regieaufträge, sofern die Leistungen nicht ohnedies bereits im Hauptauftrag enthalten sind.

I/C/2 Rechnungslegung

Die Form der Rechnungslegung erfolgt nach Vorgabe durch die AG. Gegenforderungen der AG (Kosten für vom AN verursachte Bauschäden, erforderliche Reinigungsarbeiten, Pönale, Schadenersatz, etc.) werden von der Rechnung einbehalten. Die Leistungen zur Behebung von anerkannten und dokumentierten Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt binnen 14 Tagen nach Ausführung zu verrechnen. Später eingelangte Bauschadenrechnungen können seitens der AG nicht mehr berücksichtigt werden.

I/C/3 Rechnungsprüfung und Zahlung

Mit Feststellung der geprüften, anerkannten Schlussrechnungssumme erklärt der AN verbindlich, das mit der Ausbezahlung der offenen Rechnungssumme sämtliche Forderungen aus dem gegenständlichen Vertrag inkl. Umsatzsteuer erfüllt sind und dass er seinen Verpflichtungen gegenüber Dritten hinsichtlich des gegenständlichen Auftrages restlos nachgekommen ist. Sollte der AN mit verschiedenen Rechnungsabstrichen nicht einverstanden sein, so hat er seine Ansprüche binnen 14 Tage nach Übermittlung der überprüften Rechnung durch die AG schriftlich bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gelten die Abstriche als anerkannt.

Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn der entsprechende Überweisungsauftrag bei der Auftraggeber Bank eingelangt ist, dies unter der Voraussetzung der tatsächlichen Überweisung innerhalb banküblicher Bearbeitungszeiten.

Vertraglich vereinbarte Zahlungsfristen beginnen erst mit Ende der vereinbarten Prüffrist zu laufen, mag die tatsächliche Rechnungsprüfung auch vor Ablauf der Prüffrist abgeschlossen sein.

Maßgeblich für die Fristauslösung ist jeweils das Eingehen des die Frist auslösenden Schriftstückes bei der AG.

I/C/4 **Skontoabzug**

Unabhängig von der Erkenntnis des OGH vom 31.10.1989, 5 Ob 630/89 wird vereinbart, dass der Skontoabzug für jede Teil-, Regie- Schluss- und sonstige Rechnungen gewährt wird, deren Zahlung innerhalb der Skontofrist erfolgt.

I/D **ÜBERNAHME**

Nach Erbringung aller Leistungen zur Funktionserfüllung, der Einschulung des Bedienungspersonales und dem abgeschlossenen Probetrieb, ist vom AN eine Fertigstellungsmeldung vorzulegen, sowie um förmliche Abnahme anzusuchen.

Spätestens mit dem Ansuchen um Abnahme der Leistung, hat der AN die Bestandsdokumentation, wie Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde, Atteste und ähnliches in vereinbarter Ausfertigung vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung dafür erfolgt nicht.

Die Einladung des AN zur persönlichen Teilnahme am Übernahmeverfahren übernimmt die AG. Vom Übernahmeverfahren wird ein Protokoll angefertigt, das sämtliche Ergebnisse der Proben und Kontrollen, des Beweises der vertraglichen Kennwerte und technischen Daten zu enthalten hat. Die Protokolle über etwaige Mängel und Wahrnehmungen der Behörde bzw. der AG sind integrierende Bestandteile des Übergabe-Übernahme-Protokolls. Der AN ist verpflichtet, etwaige Mängel (auch durch Dritte verursachte) bis zum Abschluss des Übergabe-Übernahme-Verfahrens zu beheben.

Sollte der AN die Mängel nicht fristgerecht beheben, werden von der AG Ersatzmaßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN gesetzt.

Ist ein Mangel behoben, teilt der AN diesen Umstand der AG schriftlich mit, wobei unverzüglich ein Termin für die Besichtigung der Mängelbehebung zu vereinbaren ist. Die AG kann die Übernahme ablehnen, wenn die bedungene Bestandsdokumentation nicht ordnungsgemäß übergeben wurde.

Der AN ermöglicht den Behörden bzw. von der AG verlangten Prüfstellen die erforderlichen Überprüfungen von Leistungen bereits vor dem Übergabe-Übernahme-Verfahren durchzuführen, sodass die Prüfergebnisse im Zuge des Übergabe-Übernahmeverfahrens vorliegen. Eventuelle behördliche Begehungen nach dem Übernahme-Verfahren sind vom AN in Abstimmung mit der AG wahrzunehmen. Allfällige von diesen Behörden und Prüfstellen verursachten Kosten trägt der AN.

Von der AG werden Baugenehmigungen, allenfalls erforderliche Planwechselgenehmigung und die Benützungsbewilligung erwirkt. Alle übrigen Genehmigungen, Konformitätserklärungen, Befunde, Bewilligungen, behördliche Abnahmen, Abnahme durch den TÜV usw., sind vom AN ohne gesonderte Vergütung beizubringen.

Das Übergabe/Übernahme-Verfahren ist erfolgreich, wenn der Werkgegenstand uneingeschränkt dem beauftragten Leistungsbild und den Bestimmungen des Vertrages entspricht. Entspricht der Werkgegenstand nicht uneingeschränkt dem beauftragten Leistungsbild, kommen also trotz schriftlicher Aussage des AN über die Abnahmereife im Zuge des Verfahrens noch Mängel hervor, so ist der aus diesem Grund von der AG zu wiederholende Abnahmeaufwand zur Gänze vom AN zu tragen. Der Tag der Unterzeichnung des Schluss-Protokolls betreffend Übergabe/Übernahme des Gesamtobjektes zwischen der AG und dem AN gilt als Tag der Übernahme zwischen der AG und dem AN.

Übergang von Haftung und Gefahr

Die Haftung und die Gefahr bezüglich des Vertragsgegenstandes gehen zum Zeitpunkt der Benützung oder Inbetriebnahme der Leistungen auf die AG über.

I/E GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENSHAFTUNG

Der AN hat rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen eine Beweissicherung an jenen Objekten durchführen zu lassen, die durch die Bauausführung beeinflusst werden könnten. Der AN ist verpflichtet, in jedem Falle eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

Für Schäden, deren Verursacher nicht nachgewiesen werden können, haften alle AN der AG anteilig im Verhältnis ihrer Auftragssummen. Zweifelt der AN den von der AG behaupteten Umstand, dass für einen Schaden der Verursacher nicht bestimmt werden kann, an, so muss er die Möglichkeit der wirksamen Schadenszuordnung beweisen.

Der AN hat rechtzeitig, soweit dies für seine Leistungen wesentlich ist, alle öffentlichen und privaten Leitungen, wie z.B. Wasser, Kanal, Strom, Gas, Fernwärme, Post, Kabel-TV und dgl. zu erheben. Der AN haftet für Beschädigungen derartiger Leitungen, unabhängig von einem allfälligen Verschulden für die Schadensbehebung und einen vom Leitungsträger geltend gemachten Folgeschaden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 5 (fünf) Jahre. Für Dachdecker-, Isolier- und Verglasungsarbeiten können längere Gewährleistungsfristen vereinbart werden jedoch gelten mindestens 10 Jahre als vereinbart. Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird widerlegbar vermutet, dass sie zum Erfüllungszeitpunkt vorhanden waren. Den Gegenbeweis hat der AN zu erbringen. Für den Gegenbeweis gilt kein Beweis des ersten Anscheines, sondern nur der volle Gegenbeweis. Gelingt dieser nicht, so verbleibt es bei der Gewährleistungspflicht des AN.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass der AG die vom AN zu erbringenden Planungsleistungen gelegentlich der Abnahme (Anerkennung) lediglich ergebnisorientiert und nicht auf ihre fachliche Qualität hin überprüft. Ein Mangel, an den vom AN zu erbringenden Planungsleistungen kann daher nach deren Abnahme der AG in keinerlei Hinsicht, auch nicht unter dem Hinweis auf seine eigene technische Kompetenz, angelastet werden, wodurch unter anderem eine quotenmäßige Aufteilung allfälliger Lasten aus dem Titel der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche zwischen AN und AG im Vorhinein ausgeschlossen wird. Der AN hat dementsprechend sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche auch Dritter in diesem Zusammenhang auf seine Kosten zu befriedigen.

Aufwendungen der AG und dessen Bevollmächtigten zur Bearbeitung von Gewährleistungsmängeln werden den ersatzpflichtigen AN angelastet.

Funktionsgarantie

Der AN garantiert, dass die gelieferten Anlagen die bedungenen Eigenschaften lt. Spezifikation besitzen bzw. die geforderten Leistungen und Parameter in betriebsbereitem Zustand zu 100% für die Dauer von 10 Jahren erbringen.

Weiteres garantiert der AN die gesicherte Ersatzteillieferung für die eingebauten Anlagenteile auf die Dauer von 10 Jahren.

Die Garantiezeit wird durch die schriftliche Mängelrüge gehemmt. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspätet erhobenen Mängelrüge.

I/F **SCHLUSSTEIL**

Auftragsentzug – Ersatzvornahme

Sollte der AN einer oder mehrerer Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer Nachfrist nicht nachkommen oder wenn über das Vermögen des AN der Ausgleich oder der Konkurs eröffnet wird, so ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In jedem Falle gehen die durch ein solches Verfahren der AG entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch eine allfällige Preisdifferenz zwischen der Auftragssumme des AN und jenem Preis, zu welchem die Leistungen fertig gestellt werden, zu Lasten des AN. Der AG ist nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen. Es steht im Belieben der AG, die Ersatzvornahme zu Pauschalpreisen, zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben. Der AN ist verpflichtet, für den Fall der Auflösung des Vertrages sämtliche Unterlagen der AG auszufolgen bzw. in dessen Verfügungsgewalt zu belassen, wobei der AG das freie und unentgeltliche Verfügungsrecht über diese Unterlagen eingeräumt wird. Eine Ersatzvornahme kann auch für einzelne Leistungen des AN in Anspruch genommen werden.

Zessionsverbot

Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen (oder von Teilen hiervon) des AN gegenüber dem AG an Dritte sind ausgeschlossen. Für den Fall des Zuwiderhandelns wird eine Konventionalstrafe von 5,0 % der Auftragssumme unbeschadet der darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüche der AG vereinbart.

Hausrecht

Das Hausrecht an der Baustelle bzw. am Aufstellungsort der Anlage genießt die AG. Den Anordnungen des AGs ist unbedingt Folge zu leisten.

Copyright

Unbeschadet der Urheberrechte wird vereinbart, dass das Copyright aller Unterlagen ausschließlich bei der Firma KEKO IMMOBILIEN GMBH liegt und jede Weiterverwendung ohne seine Zustimmung untersagt ist. Alle Unterlagen haben den Schriftzug und einen entsprechenden Copyright-Vermerk aufzuweisen.

Datenaustausch

Erfolgt der Datenaustausch elektronisch (beispielsweise durch direkte Übermittlung per Modem) oder durch Übergabe der Daten auf Datenträgern, so übernimmt der AG keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten.

Übergibt der AN Daten in elektronischem Wege oder per Datenträger an die AG, so gelten die Daten als so übergeben, wie sie beim AG einlangen. Eine fehlerhafte Datenübergabe geht zu Lasten des AN, der auch für alle Folgen einer fehlerhaften Datenübergabe haftet.

Geheimhaltungspflicht

Der AN ist verpflichtet, die erhaltenen Dokumentationen sowie die darauf basierenden Ausarbeitungen ausschließlich zum Zweck des vorliegenden Vertrages zu verwenden und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird eine Vertragsstrafe von 5% der Auftragssumme vereinbart. Schadenersatzforderungen bleiben davon unberührt.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung hat eine wirksame zu treten, die die Vertragspartner bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen; das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages (Nebenabreden) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; ein Abgehen von der vereinbarten Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit und kann durch nichts anderes ersetzt werden. Mündliche Absprachen, die von der AG allenfalls gemeinsam mit den jeweiligen Fachkonsulenten, in Aktennotizen oder Protokollen festgehalten werden, werden Vertragsbestandteil, wenn der AN nicht innerhalb von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes beim AG widerspricht.

Im Übrigen wird vereinbart, das von diesem Schriftlichkeitsgebot in keiner Weise, auch nicht durch schlüssige Handlungen, abgegangen werden soll und alle Absprachen, die nicht der vereinbarten Form entsprechen, unverbindliche Absichtserklärungen darstellen.

Jedweder Email - Verkehr ist unverbindlich und nicht geeignet, irgendwelche Rechtsfolgen auszulösen. Jedweder rechtlich relevanter Schriftverkehr, insbesondere ein Schriftverkehr, welcher Rechtsfolgen auslösen soll, wie Schriftverkehr im Bezug auf Termine, Leistungsänderungen, Behinderungsanzeigen, Mängelrügen etc. hat ausschließlich in Schriftform zu erfolgen, also im (Normal-) Postweg oder per Telefax.

Garantien

Insoweit der AN Garantien wie Erfüllungsgarantien, Deckungsrücklassgarantien oder Haftungsgarantien zu legen hat, ist der AN verpflichtet, solche Garantien mit einer solchen Laufzeit ausgestattet vorzulegen, dass die Garantien den geforderten Zweck auch in zeitlicher Hinsicht voll abdecken.

Erfüllungsgarantien sind daher so zu befristen, dass sie bis 2 Monate nach dem Gesamtübernahmetermin Gültigkeit haben.

Deckungsrücklassgarantien sind so zu befristen, dass sie bis 2 Monate nach der von der AG durchgeführten Endabrechnung Gültigkeit haben.

Hafrücklassgarantien sind so zu befristen, dass sie bis zum tatsächlichen Ende der für den AN gültigen Garantie- und Gewährleistungsfristen Gültigkeit haben.

Erweist sich, dass eine vom AN vorgelegte Garantie diesen Erfordernissen in zeitlicher Hinsicht nicht gerecht wird, so ist der AN verpflichtet, auf Verlangen des AG eine neue bzw. verlängerte Garantie vorzulegen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt, eine gelegte Garantie in Anspruch zu nehmen, um seine Rechte zu besichern.

Streitigkeiten

Der AG behält sich in allen Fällen die Wahl des Gerichtsstandes vor. Jedenfalls aber wird für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis auch (nach Wahl der AG) das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart.
Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die Leistungen einzustellen.